

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2025

vom 25.02.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 5/2025 vom 07.03.2025)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.297.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.709.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.072.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.376.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	497 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	269 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.